

Ordnung der Kommission für Forschung

Ersteller	Kommission für Forschung
Freigeber	Senatsbeschluss vom 29.03.2023
Version	OFK/II/22.04.2023

§1 Ziele

- (1) Die Kommission für Forschung ist ein vom Senat gewähltes Gremium, welches diesen in grundsätzlichen Angelegenheiten der Forschung an der hochschule 21 berät.
- (2) Die Kommission handelt unabhängig und unter Berücksichtigung der Freiheit von Lehre und Forschung gemäß Art. 5 Abs. 3 Grundgesetz (GG).
- (3) Die Kommission für Forschung verfolgt das Ziel, die Position der hochschule 21 auf dem Gebiet der interdisziplinären und der angewandten Forschung zu stärken und auszubauen. Andere Forschungsgebiete sind – wenn auch hier nicht explizit genannt – nicht ausgeschlossen.
- (4) Die Kommission hilft bei der Erarbeitung von Rahmenbedingungen und Richtlinien im Bereich der Hochschulforschung mit. Hierdurch sollen Impulse gesetzt, die Wettbewerbsfähigkeit erhöht und das Image der Hochschule gestärkt werden.

§2 Aufgaben

- (1) Die Kommission für Forschung gibt Empfehlungen über die Ausgestaltung der Rahmenbedingungen von forschenden Hochschulmitarbeitenden ab.
- (2) Die Kommission für Forschung unterstützt die Identifizierung von Forschungsfeldern.
- (3) Die Kommission für Forschung wirkt bei der Einrichtung, Aufhebung und Veränderung von Forschungsschwerpunkten mit.
- (4) Die Kommission für Forschung berät bei der Beantragung von interdisziplinären Forschungsprojekten.
- (5) Die Kommission für Forschung wird über laufende Forschungsvorhaben, Forschungsanträge, Projektberichte und zugehörigen Publikationen in Fachzeitschriften, Presse, Büchern und Kongressen/Messen informiert.
- (6) Auf Grundlage der erhaltenen Informationen über die Forschungsaktivitäten an der Hochschule wirkt die Kommission für Forschung bei der Erstellung eines regelmäßigen Forschungsberichtes der hochschule 21 mit.

§3 Zusammensetzung der Kommission

- (1) Die Amtszeit der Mitglieder in der Kommission beträgt zwei Jahre.
- (2) Die Kommission wählt aus ihrer Mitte den Vorsitz samt Stellvertretung.
- (3) Die Kommission setzt sich aus folgenden Mitgliedern zusammen. Stellvertretende Mitglieder können benannt werden.

Stimmberechtigte Mitglieder:

- drei Hochschullehrende, davon mindestens eine Person aus dem Senat
- ein Mitglied aus der WiMi-Gruppe
- ein Mitglied aus der Studierendengruppe
- ein Mitglied aus der MTV-Gruppe

Beratende Mitglieder:

- die in der Hochschulleitung für die Forschung zuständige Person

§4 Einberufung

(1) Ordentliche Sitzungen der Kommission für Forschung finden mindestens einmal jährlich statt. Die Sitzungen sind hochschulöffentlich. Auf Antrag kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.

(2) Die Kommission für Forschung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Sie entscheidet mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

(3) Über die Sitzungen ist ein Protokoll zu erstellen und den Mitgliedern zeitnah zu übermitteln.

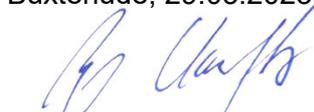
§5 Zusammenwirken

Soweit es zur Realisierung festgelegter Aufgaben erforderlich ist, wirkt die Kommission für Forschung mit der Hochschulleitung, anderen Einrichtungen der Hochschule und externen Einrichtungen zusammen.

§6 Inkrafttreten

Die Ordnung tritt am Tage nach der hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Das Gleiche gilt für Änderungen dieser Ordnung.

Buxtehude, 29.03.2023



Prof. Dr.-Ing. Ingo Hadrych
Präsident hochschule 21